

Statuten des Vereines

Chance B – Verein zur Unterstützung für gleiche Chancen aller Menschen in der Östlichen Steiermark

§ 1.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen:
„Chance B – Verein zur Unterstützung für gleiche Chancen aller Menschen in der Östlichen Steiermark“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Gleisdorf und erstreckt seine Tätigkeit europaweit, insbesondere auf die ganze Steiermark.

§ 2.

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- Menschen mit Beeinträchtigung oder Behinderung und ältere sowie kranke Menschen zu unterstützen, damit sie ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben führen können.
- Ziel ist es, möglich zu machen, dass diese Menschen an ihrem Wohnort in ihrer angestammten Umgebung leben, lernen, arbeiten und alt werden können.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in Pkt. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a.) Der Zusammenschluss behinderter und interessierter Kreise zu, gegenseitigem Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Hilfe, sowie zur Anregung, Unterstützung und Verwirklichung von Einrichtungen zur Förderung, Schulung, Beschäftigung und Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen, in denen behinderte und nicht behinderte Menschen gemeinsam leben, lernen und arbeiten können.
 - b.) Den Betrieb mobiler und ambulanter Hilfsdienste, insbesondere einer Frühförderstelle, eines Ambulatoriums für Physiotherapie, Ergotherapie, Motopädie und Logopädie, Integrativer Zusatzbetreuung, einer Sozialstation mit Heimhilfe, Altenhilfe, Hauskrankenpflege, Essenzustellung und Wohnbetreuung sowie die Familienentlastung,
 - c.) Die Anstellung von Fachpersonal (BehindertenpädagogInnen, KindergärtnerInnen, FrühförderInnen, LehrerInnen, ArbeitsgliederInnen und weiteres Personal), das in der Früh- und Kleinkinderförderung, der schulischen und nachschulischen Betreuung und Ausbildung und in der Wohnbetreuung behinderter und nicht behinderter Menschen tätig ist.
 - d.) Den Betrieb gemeinnütziger vereinseigener Unternehmungen (einer landwirtschaftlichen Gärtnerei, einem Buffetbetrieb, einer Küche, einer Holzwerkstätte, einer Tischlerei, einem Kopierdienst, von Bürodienstleistungen und einem mobilen Hilfsdienst, von Abfallberatung und Kompostierung und weiterer vereinseigenen Unternehmungen), in denen Menschen mit einer Behinderung eine berufliche Ausbildung und Arbeit finden können.
 - e.) Den Betrieb von Beratungsstellen, insbesondere einer Arbeitsberatungsstelle und einer Familienberatungsstelle
 - f.) Durch Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten, insbesondere von Urlaubsaktionen, das Angebot von Räumlichkeiten für Freizeitaktivitäten und das Angebot gemeinsamer Unternehmungen für Menschen mit und ohne einer Behinderung

- g.) Die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung seiner Mitglieder insbesondere durch die Einrichtung eines „Hilfsmittelfonds“, aus dem teure Hilfsmittel vorfinanziert werden können.
 - h.) Gründung von und Beteiligung an juristischen Personen und Personengesellschaften mit dem Ziel „geschützte“ Dauerarbeitsplätze zu schaffen.
 - i.) Durch Kaufen und Pachten geeigneter Betriebsräume und Anbauflächen.
 - j.) Durch Miete und Kauf von Wohnungen für Menschen mit einer Behinderung
 - k.) Durch Förderung, Beratung und Schulung der angestellten Fachkräfte und der Vereinsmitglieder
 - l.) Durch Anschluss an andere österreichische oder internationale Organisationen mit gleichen oder ähnliche Zielen. Diese Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.
 - m.) Die psychologische Betreuung von Menschen mit einer Behinderung.
 - n.) Herausgabe von periodisch und einmalig erscheinenden Publikationen sowie Dokumentationen.
 - o.) Durchführung und Förderung von einer Fortbildungsreihe oder von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops, Trainings, Ausbildungen, Seminaren, Klausuren, Bildungstage und Symposien zu den verschiedensten Themen.
 - p.) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial.
 - q.) Veranstaltungen verschiedenster Art.
 - r.) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b.) Erträge aus dem Betrieb ambulanter und mobiler Hilfsdienste, insbesondere einer Frühförderstelle, eines Ambulatoriums für Physiotherapie, Ergotherapie, Motopädie und Logopädie, Integrativer Zusatzbetreuung, einer Sozialstation mit Heimhilfe, Altenhilfe, Hauskrankenpflege, Essenzustellung und Wohnbetreuung sowie die Familienentlastung.
 - c.) Die Anstellung von Fachpersonal (Diplomierte BehindertenpädagogInnen, KindergärtnerInnen, FrühförderInnen,

LehrerInnen, ArbeitseingliederInnen und weite Personal), das in der Früh- und Kleinkinderförderung, der schulischen und nachschulischen Betreuung und Ausbildung und in der Wohnbetreuung behinderter und nicht behinderter Menschen tätig ist.

- d.) Erträge aus dem Betrieb gemeinnütziger vereinseigener Unternehmungen (einer landwirtschaftlichen Gärtnerei, einem Buffetbetrieb, einer Küche, einer Holzwerkstätte, einer Tischlerei, einem Kopierdienst, von Bürodienstleistungen und einem mobilen Hilfsdienst, von Abfallberatung und Kompostierung), in denen Menschen mit einer Behinderung eine berufliche Ausbildung und Arbeit finden können.
- e.) Erträge aus dem Betrieb von Beratungsstellen, insbesondere einer Arbeitsberatungsstelle und einer Familienberatungsstelle
- f.) Erträge aus der Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten, insbesondere von Urlaubsaktionen, das Angebot von Räumlichkeiten für Freizeitaktivitäten und das Angebot gemeinsamer Unternehmungen für Menschen mit einer Behinderung
- g.) Erträge aus der Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung seiner Mitglieder insbesondere durch die Einrichtung eines „Hilfsmittelfonds“, aus dem teure Hilfsmittel vorfinanziert werden können.
- h.) Erträge aus der Gründung von und Beteiligung an juristischen Personen und Personengesellschaften mit dem Ziel „geschützte“ Dauerarbeitsplätze zu schaffen.
- i.) Erträge durch Kaufen und Pachten geeigneter Betriebsräume und Anbauflächen.
- j.) Erträge durch Miete und Kauf von Wohnungen für Menschen mit Behinderung
- k.) Erträge durch Förderung, Beratung und Schulung der angestellten Fachkräfte und der Vereinsmitglieder
- l.) Erträge durch Anschluss an andere österreichische oder internationale Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen. Diese Vereinigung ist politisch konfessionell neutral.
- m.) Erträge durch die psychologische Betreuung von Menschen mit einer Behinderung
- n.) Erträge durch die Herausgabe von periodisch und einmalig erscheinenden Publikationen sowie Dokumentationen

- o.) Erträge aus der Abhaltung von einer Fortbildungsreihe oder Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops, Trainings, Ausbildungen, Seminaren, Klausuren, Bildungstage und Symposien zu den verschiedensten Themen
 - p.) Erträge aus den verschiedensten Publikationen
 - q.) Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten
 - r.) Erträge aus Veranstaltungen
 - s.) Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen, Förderungen jeglicher Art
 - t.) Warenabgabe
 - u.) Werbung jeglicher Art
 - v.) Sponsoring
 - w.) Zinserträge
 - x.) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 - y.) Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen
 - z.) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
- 4.) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4.

Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive und fördernde Mitglieder
- 2.) Aktives Mitglied kann jeder werden. Aktive Mitglieder sind jene, die den Bestrebungen des Vereins Sympathie entgegenbringen, dessen Interessen fördern, und die bereit sind, diese Interessen durch ideelle und finanzielle Mittel zu unterstützen.
- 3.) Fördernde Mitglieder zahlen darüber hinaus einen höheren Mitgliedsbeitrag.

§ 5.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Aktive und fördernde Mitglieder sind juristische sowie natürliche Personen.
- 2.) Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt mittels einer Beitrittserklärung. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 6.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von aktiven und fördernden Mitgliedern endet durch:

- Tod
- Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- Austrittserklärung
- Streichung: Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Jahre im Verzug ist.
- Ausschluss: Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung bzw. die Einberufung eines Schiedsgerichtes zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft bzw. alle Mitgliedsrechte, so dass z.B. eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an Vereinsveranstaltungen nicht möglich ist.
- Der Austritt kann nur am Ende eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich, per Post, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die aktiven und auch die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, welche als Jahresbeitrag festgesetzt werden, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3.) Die Mitglieder können jederzeit Einsichtnahme in die Rechnungslegung des Vereins bzw. in die Belegesammlung nehmen.
- 4.) Über die Verwendung des Überschusses, der nach Bestreitung der Unkosten verbleibt, beschließt die Mitgliederversammlung. Sie hat diese Mittel im Sinn und Zweck gemäß § 2 zu verwenden.
- 5.) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für die Vereinsverbindlichkeiten besteht nicht.

§ 8.

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9.

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post, per Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/ der Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10.

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3.) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- 4.) Entlastung des Vorstandes.
- 5.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und für fördernde Mitglieder.
- 6.) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11.

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - Dem /der Vorsitzenden, seiner/ihrer StellvertreterIn
 - Dem/der SchriftführerIn, seiner/ihrer StellvertreterIn
 - Dem/der KassierIn, seiner/ihrer StellvertreterIn
 - Repräsentant / Repräsentantin für Menschen mit Beeinträchtigung
 - Bei Bedarf aus Beiräten
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die

nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/jeder RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Die vom Vorstand eventuell gewählten Beiräte sind nur nach vorhergehendem Mehrheitsbeschluss und erfolgter Einladung zur Teilnahme an der Vorstandssitzung berechtigt. Das Stimmrecht steht ihnen im Vorstand nicht zu.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9.) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10.) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12.

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt Stellungnahmen ab.
- 2.) Er beschließt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, verwaltet das Vereinsvermögen und schließt für den Verein Verträge ab.
- 3.) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 4.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- 5.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 6.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7.) Aufnahme und Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 8.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 9.) Der Vorstand kann zur Unterstützung verschiedene Fachbeiräte wählen.

§ 13.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Die Vertretung nach außen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/ihren Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Schriftliche Ausfertigungen oder Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter sowie der Unterschrift des/der Schriftführers/Schriftführerin. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bis € 500,00 bedürfen schriftliche Ausfertigungen zu ihrer Gültigkeit entweder die Unterschrift des/der Kassiers/Kassierin oder die Unterschrift des Vorsitzenden/der

Vorsitzenden (bei deren/dessen Verhinderung jeweils der zuständige Stellvertreter. Bei Beträgen über € 500,00 ist die Unterschrift des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und die Unterschrift des /der Kassiers/Kassierin erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- 2.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- 3.) Bei Gefahr in Verzug, ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4.) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der/die Vorsitzende hat den Jahresbericht zu erstellen.
- 5.) Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 6.) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 7.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Organe ihre jeweiligen StellvertreterInnen.
- 8.) Bei Bedarf kann der Vorstand zu seiner Unterstützung und Beratung einen Fachausschuss bestellen. Die bestellten Personen müssen nicht unbedingt Mitglieder des Vereins Chance B sein. Den Vorsitz des Fachausschusses führt ein/e gewählte SprecherIn. Diese/r ist gleichzeitig BerichterstatterIn im Vorstand.
- 9.) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin übernimmt im Auftrag des Vorstandes die Führung der Alltagsgeschäfte des Vereins. Seine/ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, geregelt.

§ 14.

Die Rechnungsprüfer

- 1.) Die höchstens drei aber mindestens zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15.

Das Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4.) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs

Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet ist.

§ 16.

Gleichbehandlungsklausel

Alle in diesen Statuten ausgewiesenen Positionen können ohne Unterschied sowohl durch Frauen als auch durch Männer besetzt werden.

§ 17

Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ebenfalls wieder an eine Organisation, die Menschen mit Behinderung unterstützt zu übertragen, im jeden Fall ist das Vermögen aber für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a EStG 1988 zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.